

# St. Galler Tagblatt

Tagblatt der Stadt St. Gallen und der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau • Amtliches Publikationsorgan

Druck und Verlag: Jostkofer & Co., Buchdruckerei, St. Gallen, Kornhausstrasse 28, Tel. 31551 • Redaktion: Kornhausstrasse 28, Tel. 31557 • Erscheint mittags und abends • Mit einer Samstags-Unterhaltungs-Beilage

Abonnements-Preise pro Quartal für St. Gallen: bei der Expedition oder den Abagern Fr. 7.50, ins Haus gebracht Fr. 7.00; für die Schweiz: bei der Post beträgt Fr. 7.70, bei täglich zweimaliger Zustellung Fr. 8.20. Ausland mit Postzuschlag. Auskunft bei den Postämtern. Inserations-Preise der Mittelblätter: Lokalblätter (Stadt St. Gallen) 10 Rp., Schweiz und Ausland 12.5 Rp., Restland (Inserate im Textteil) 60 Rp., Zuschlag für Chiffre-Inserate Fr. 1.—, Blaupostschriften 20 % Zuschlag, ohne Verantwortlichkeit für die Aufnahme an vorgeschriebenen Stellen oder Nummern.

Inserate für den lokalen Teil: Inseratenbureau: Tel. 31551. Postfach IX 214. Anstufung: Anschlag im Tagblattbureau, Reuggasse 42, und Tel. 31551 während der Geschäftszeit; Tel. 11 (Zercherstrasse) Auskunft zu jeder Zeit. Ueber Chiffre-Inserate wird keine Auskunft erteilt. Inserate für den ausserlokalen Teil: Publika, Schweiz, Annoncen-Expedition U. G., St. Gallen, Schillinggasse 12, Tel. 21916 und Filialen. Inseratenschluss: für das Mittagsblatt tags vorher bis 15 Uhr, für das Abendsblatt bis vormittags 8 Uhr; größere Inserate entsprechend früher.

Freitag, 6. August 1943

Abendblatt

105. Jahrgang

Nr. 364

## Die Alliierten und das Asylrecht

\* England, die Vereinigten Staaten und Sowjetrußland haben es für angezeigt erachtet, mit diplomatischen Noten, auf einer Pressekonferenz und durch Radiosendungen in einer im Verkehr zwischen freien, unabhängigen und befreundeten Ländern sonst nicht üblichen Form gewissen neutralen Staaten die Warnung zukommen zu lassen, sogenannten „Kriegsverbrechern“ kein Asyl zu gewähren, falls solche infolge des Kriegsverlaufes oder infolge anderer Ereignisse bei ihnen Zuflucht suchen sollten. Da die Warnung unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Faschismus erfolgte, ist es offensichtlich, an welche „Personen, die als Kriegsverbrecher zu bezeichnen sind“, die Alliierten für den Augenblick gerade gedacht haben. Roosevelt war auf seiner Pressekonferenz vorsichtiger und zurückhaltender. Er erklärte, die Vereinigten Nationen müßten die Gewährung des Asyls und des Schutzes durch neutrale Länder an Mussolini und andere Kriegsverbrecher als „unvereinbar“ mit den Prinzipien betrachten, für die sie kämpften. Sie hofften daher, daß die Neutralen von einer solchen Asylgewährung „absehen“ würden. England und Rußland wollen in einer solchen Asylgewährung eine „Verletzung“ der alliierten Prinzipien erblicken und geben bekannt, daß sie entschlossen sind, durch „alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel“ für die Verwirklichung dieser Prinzipien zu sorgen.

Der Unterschied im Ton und in der Formulierung der beiden Warnungen ist bemerkenswert. Noch auffallender ist es, daß man sowohl in Washington als auch in London und in Moskau, im Widerspruch mit den diplomatischen Gepflogenheiten, den Inhalt der Noten sofort nach deren Ueberreichung an die zuständigen Regierungen und noch bevor letztere die nötige Zeit gefunden hatten, davon Kenntnis zu nehmen, der Weltöffentlichkeit bekanntgeben hat. Die schwedische Presse vermutet in diesem Vorgehen wohl mit Recht einen Versuch, die öffentliche Meinung der mit diesen Noten und der Begleitmusik besetzten Länder einzuschüchtern, um so den verantwortlichen Regierungen eine Beschlußfassung im Sinne der Warnung zu „erleichtern“. Diese Absicht scheint nicht erreicht worden zu sein. So viel man bis jetzt feststellen kann, ist keinem der neutralen Staaten, denen der Wind mit dem Raumpfahl gegolten hat, der Schreck in die Glieder gefahren. Man hat vielmehr da und dort bereits in aller Deutlichkeit abgewunken.

Die Alliierten bestritten in ihren Noten und in den öffentlichen Verlautbarungen dazu den Neutralen nicht das Recht, sondern darüber zu entscheiden, ob sie sogenannte Kriegsverbrecher als Flüchtlinge in ihr Land aufnehmen, behalten und ihnen den nötigen Schutz gewähren wollen. Die Alliierten wissen zu gut, daß das Asylrecht in den Bereich der ausschließlichen, absoluten Staatshoheit eines Landes gehört. Sie beanspruchen für sich die gleiche Staatsouveränität. Sie hoffen aber, daß die Neutralen in einem konkreten Falle, wegen eines „Kriegsverbrechers“, nicht unter allen Umständen auf diesem Recht beharren, wie es nach 1918 Holland getan hat, als es damals die verlangte Auslieferung Wilhelm II. an die Westmächte verweigerte. Es gibt auch keine Bestimmung in irgendeiner zwischenstaatlichen Vereinbarung oder in einem völkerrechtlichen internationalen Abkommen, die den Alliierten eine Handhabe gäbe, mit rechtlichen Mitteln von den Neutralen die Auslieferung eines „Kriegsverbrechers“ zu erzwingen. Dabei wäre erst noch vorgängig klarzulegen, was man eigentlich unter einem Kriegsverbrecher zu verstehen hat. Meint man damit jemanden, der ein gemeines, oder jemanden, der ein politisches Verbrechen begangen hat und deshalb der strafenden Gerechtigkeit ausgedehnt werden soll? Meinen die Alliierten damit jene deutschen, italienischen und japanischen Staatsmänner, die nach ihrem Dafürhalten den Ausbruch des jetzigen Weltkrieges verschuldet haben sollen, was sie zweifelsohne als ein Verbrechen bewerten? Oder denken die Alliierten an jene, die während des Krieges gewisse völker- und kriegsrechtswidrige Grausamkeiten gegenüber Zivilbevölkerung oder Militärpersonen, etwa Geiselerziehungen oder völkerrechtlich ungerech-

fertigte Hinrichtungen von Kriegsgefangenen, angeordnet oder ausgeführt haben? Sind diese Vergehen nur gemeine, oder nur politische, oder gemeine und politische Verbrechen?

Der schweizerische Bundesrat kann gemäß dem Wortlaut des „Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande“ vom 22. Januar 1892 auf Schweizergebiet geflüchtete Ausländer, die wegen eines ihnen zur Last gelegten gemeinen Verbrechens von der zuständigen Gerichtsbehörde verfolgt werden, dem Staate ausliefern, der darum ersucht. Wegen politischer Vergehen oder Verbrechen wird, wie Artikel 10 des Gesetzes bestimmt, die Auslieferung nicht bewilligt. Sie wird es aber, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Verbrechen hat, auch wenn der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck verfolgt. In solchen Fällen entscheidet das Bundesgericht auf Grund des Tatbestandes nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung, und der Bundesrat stellt, wenn er die Auslieferung bewilligt, die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens noch wegen eines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt und bestraft werden darf.

Es ist aber denkbar, daß in Bezug auf die von den Alliierten als Kriegsverbrecher Abgestempelten, die Frage nach der Natur ihrer Vergehen und Verbrechen nicht berücksichtigt, vor allem nicht entscheidend sein wird, so daß es sich dabei einzig um eine außenpolitische, und nicht um eine strafrechtliche Angelegenheit handeln wird. Man würde in einem solchen Falle die „Kriegsverbrecher“ einfach als politische Flüchtlinge betrachten und demnach das Verhalten ihnen gegenüber festlegen. Kein Artikel der Bundesverfassung verpflichtet nun die Schweiz, politischen Flüchtlingen unter allen Umständen das Asylrecht zu gewähren. Der Bundesrat ist vielmehr nach Artikel 70 der Bundesverfassung berechtigt, „Fremde, welche die innere oder die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweihen“. Er ist demnach auch, ohne daß es in der Bundesverfassung ausdrücklich gesagt ist, befugt, solchen „Fremden“ die Einreise in die Schweiz zu verweigern. Der Bundesrat wird daher, wenn es je nötig werden sollte, als allein zuständige, bevollmächtigte und verantwortungsbehaftete oberste Landesbehörde eines souveränen Staates, dem das Asylrecht, ohne dazu verpflichtet zu sein, immer etwas Verteidigungswertes gewiesen ist, rechtsgültig darüber entscheiden, ob die Schweiz den sogenannten „Kriegsverbrechern“ das Asyl gewähren will oder nicht. Einzig die höhere Landesinteressen, die Rücksicht auf die äußere und innere Sicherheit der Schweiz, und nicht Hoffnungen oder Wünsche fremder Mächte, werden bei dieser Entscheidung ausschlaggebend sein. So ist es in früheren ähnlichen Fällen geschehen. So wird der Bundesrat auch diesmal handeln.

Sollte aber ein neutraler Staat sich weigern, auf sein Gebiet geflüchtete „Kriegsverbrecher“ freiwillig auszuweisen oder gar an die Alliierten auszuliefern, so könnten letztere die Auslieferung nur dadurch erzwingen, daß sie die in der englischen und in der russischen Note und Radioankündigung enthaltene versteckte Drohung wahr machen würden. Dies würde aber den so oft und so laut verkündeten „Prinzipien“ der Angelsachsen zu kräftig widersprechen, nach denen sie vor allem deswegen in den Krieg getreten sind, um den angegriffenen Völkern zu helfen, um ihre eigene Sicherheit und Selbständigkeit zu verteidigen und zu erhalten, um den eroberten, unterdrückten und besetzten Ländern und Völkern die Freiheit, die volle Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht zurückzugeben. Diese „Prinzipien“ will man ja auch feierlich, verbindlich und für ewige Zeiten in der Atlantik-Charta niedergelegt haben. Hoffentlich sind sie nicht in Vergessenheit geraten, seitdem der Kriegsverlauf gegenüber den Tagen, in welchen die Charta auf Papier niedergeschrieben wurde, eine Wendung genommen hat!

## Mobilisation in besetzten Gebieten?

Maßgebend für die Frage der Rechtswidrigkeit von Mobilisationen in besetzten Gebieten ist völkerrechtlich in erster Linie das Haager IV. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, wo es in Art. 45 im Abschnitt III über militärische Gewalt auf besetzten feindlichen Gebiete heißt: „Es ist unterlag, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“ Art. 52 sagt: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres geordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.“ Daraus folgt unzweifelhaft, daß die militärische Mobilisierung besetzter Gebiete unzulässig ist, weil die Truppen der Besetzungsmacht den Treueid leisten und an Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Vaterland teilnehmen müßten. Gerade das eben wollten die genannten Artikel des Haager Abkommens verhindern, um die Bewohner besetzter Gebiete nicht in schwere Gewissenskonflikte hineinzutreiben.

Sehen wir uns weiter in der deutschen Literatur des Völkerrechts um, so können wir folgendes feststellen:

1. Liszt: Völkerrecht, 11. Auflage, Berlin 1918, führt auf S. 310 aus: „Die Bewohner der besetzten Gebiete behalten ihre bisherige Staatszugehörigkeit, sie treten aber unter die Befehls- und Zwangsgewalt des betreffenden Staates. Sie schulden diesem Gehorsam, nicht aber die Treue, die der Untertanenverband fordert. Es ist daher völkerrechtswidrig, von der Bevölkerung des besetzten Gebietes den Treueid zu verlangen oder sie zu zwingen, Auskünfte über das Heer des Gegners oder dessen Verteidigungsmittel zu geben (vgl. Art. 42–45) oder sie zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land oder zu Führerdiensten in unbekanntem Gelände zu zwingen.“ Note 16: „Gegen diese Bestimmung hat das Deutsche Reich einen Vorbehalt gemacht.“

2. Heilborn in Holzendorff, Höpfer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1915, Bd. 5, S. 569, schreibt: „Das vom Okkupanten besetzte Gebiet bleibt für ihn aber ein fremdes Gebiet. Deshalb darf er die Bevölkerung weder zur Ableistung eines Treueides noch zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land, auch nicht zur Erteilung von Auskünften über das Heer oder die Verteidigungsmittel des Heimatlandes zwingen. Letzteres Verbot ist vom Deutschen Reich und einigen andern Staaten nicht angenommen.“

3. Karl Heyland in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Alexander Ester, Berlin und Leipzig 1926, Bd. 1, S. 679, Lit. d, am Ende führt zu der Frage folgendes aus: „Einen besonders schweren Eingriff in die persönliche Rechtssphäre der Landesbewohner enthält Art. 52 Haager IV. Abkommens, von dem Okkupanten ermächtigt, von der Landesbevölkerung Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres zu erzwingen. Doch dürfen sie diese Dienstleistungen keinesfalls auf eine Teilnahme der Einwohner an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland, etwa auf Leistung von Führerdiensten in unbekanntem Gelände beziehen.“

4. Verdross: „Völkerrecht“ in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft von Kohrausch-Peters-Spiethoff, Bd. 30, Berlin 1937, führt auf Seite 303 aus: „Es ist unterlag, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten, da er ihr zwar Gehorsam, aber nicht Treue schuldet (Art. 45 Haager IV. Abkommens). Ebenso ist es unterlag, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu zwingen, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Heimatland teilzunehmen.“

Auch nach der übereinstimmenden deutschen völkerrechtlichen Lehre zum Besetzungswort ist somit die Mobilisation in besetzten Gebieten verboten. Darunter fällt aber nicht nur die Mobilisation zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten, sondern auch jeder Zwang zur Mitarbeit in der Kriegsindustrie und insbesondere auch jede Verschickung und Zwangsdeportation in kriegsführende Feindstaaten. Man wollte bei der Schaffung des Haager Abkommens wie gesagt die Einwohner besetzter Gebiete nicht in die schweren Gewissenskonflikte hineintreiben, gegen ihr eigenes Vaterland oder ihre Verbündeten kämpfen zu müssen. Man wollte verhindern, daß auf das erste schwere Unglück noch ein zweites aufgetürmt werden dürfe. Zulässig sind nur Natural- oder Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres selbst (Requisitionen, Lieferungen, Einquartierungen usw.), nicht aber Unterstützung kriegerischer Aktionen solcher Heere gegen das eigene Land oder Verbündete und

noch viel weniger die heute völkerrechtswidrig verkündete totale Mobilisation in besetzten Gebieten.

Es ist zu hoffen, daß diese begonnenen Maßnahmen wieder aufgehört werden und das internationale Recht und die Grundsätze der Humanität wieder hergestellt werden können. Man sieht an diesem Beispiel, wie die Aufrechterhaltung des internationalen Rechts und Völkerrechts auch ein Gebot der praktischen Vernunft darstellt, von dessen Befolgung oder Verletzung Sein oder Nichtsein ganzer Völker und ihrer Einzelpersonen abhängt. Gerade wir Neutralen, die als Waffe in erster Linie das internationale Recht in der Hand halten müssen, müssen bei jeder Gelegenheit für die Aufrechterhaltung desselben eintreten und die zur Mode gewordene Geringschätzung des Völkerrechts mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Auch für die Schweiz ist das Völkerrecht eine unerrübbare Grundlage ihrer Existenz. Dr. Oskar Lutz

## Einstellung des deutschen Transitverkehrs über Schweden

Stockholm, 6. Aug. (TT). Das schwedische Außenministerium teilt mit: Die schwedische und die deutsche Regierung haben vereinbart, daß der Ur- und Kriegsmaterialverkehr über Schweden im Verlaufe des Monats August eingestellt werden soll. Die von deutscher und schwedischer Seite gemeinsam abgefaßten Communiqués fügen das schwedische Außenministerium bei, daß Kriegsmaterialtransporte nach Norwegen und Finnland und umgekehrt ab 15. August aufgehört, während der deutsche Ur- und Kriegsmaterialverkehr von und nach Norwegen, von und nach Trondhjem und Narvik am 20. August vollständig eingestellt wird.

Das schwedische Außenministerium lenkt die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß die Verständigung mit Deutschland über die Einstellung des Transitverkehrs natürlich den ordnungsmäßigen Reisen und Güterverkehr nicht berührt. Spitalzüge, die Verwundete und Kranke transportieren, werden nach den Bestimmungen der Haager Konvention immer im gegebenen Fall die Erlaubnis erhalten, schwedisches Gebiet zu passieren.

Auf eine Frage nach den Gründen, die Schweden zur Einstellung des Transitverkehrs bedrogen hätten, antwortete ein schwedischer Regierungssprecher: „Die Gründe sind auf der Hand liegend. Die schwedische Regierung ist zum Schluß gekommen, daß der Transitverkehr eine Belastung der schwedischen Neutralitätspolitik, besonders gegenüber Norwegen und den andern nördlichen Völkern, darstelle.“

Der Sprecher erklärte dann weiter, daß seit ungefähr einer Woche in Berlin Besprechungen zwischen dem schwedischen Gesandten und den deutschen Stellen geführt wurden. Auch in Stockholm wurden Verhandlungen geführt. Der schwedische Sprecher machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Schweden den Deutschen keinerlei andere Zugeständnisse als Kompensation für die Aufhebung des Transitverkehrs eingeräumt habe. Im weiteren Verlauf seiner Erklärungen stellte der schwedische Regierungssprecher fest, daß die jetzt festgelegten Bedingungen über den Verkehr durch Schweden bis zum Kriegsende in Kraft bleiben würden, so daß sie also einen Rückzug der deutschen Garnison aus Norwegen durch schwedisches Territorium ausschließen würden, falls das Deutsche Reich eine solche Maßnahme je planen sollte.

## Offizieller schwedischer Kommentar

Stockholm, 6. Aug. (TT). Der Direktor des schwedischen Informationsamtes, Prof. Lundberg, kommentierte im Rundfunk die schwedisch-deutsche Vereinbarung für die Einstellung des Transitverkehrs. Er bemerkte, daß die schwedische Regierung erst am 8. Juli 1940, nach Beendigung der Feindseligkeiten in Norwegen, sich damit einverstanden erklärte, daß die schwedischen Bahnen Kriegsmaterial und Ur- und Kriegsmaterial befördern. Das damalige Uebereinkommen bestimmte, daß diese Ur- und Kriegsmaterial bei sich haben dürfen, d. h. Revolver bei den Offizieren, und Bajonette bei den übrigen Mannschaften.

Das Hauptgewicht dieser Regelung war, daß dadurch die deutschen Streitkräfte in Norwegen nicht verfrachtet werden sollten, indem zwischen der Zahl der nach Norwegen zurückkehrenden Männer und der nach Deutschland zurückkehrenden Urlauber das Gleichgewicht beibehalten werde. Es wurde also festgelegt, daß in beiden Richtungen eine gleiche Anzahl von Bürgern abgehen würden, und daß die Transporte an



den Grenzen überprüft werden sollten. Für den Transport von Kriegsmaterial bedurfte es einer Lizenz entsprechend den diesbezüglichen schwedischen Bestimmungen.

Zunberg führte weiter aus: „Neue Transitfragen stellten sich, als Finnland in den Krieg gegen Rußland eintrat. Es handelt sich dabei nicht um die von der schwedischen Regierung im Sommer 1941 erteilte Erlaubnis für den Transport einer deutschen Division in Stärke von etwa 15000 Mann aus Norwegen nach Finnland.“

Die von der schwedischen Regierung erteilte Bewilligung für den Umlaufverkehr zwischen Norwegen und Deutschland stütze sich auf den Gedanken, daß das Befahrungsregime in Norwegen die Einstellung der Kämpfe und eine mehr oder weniger weitgehende Befreiung des norwegischen Volkes mit sich bringen werde.

Die von der schwedischen Regierung erteilte Bewilligung für den Umlaufverkehr zwischen Norwegen und Deutschland stütze sich auf den Gedanken, daß das Befahrungsregime in Norwegen die Einstellung der Kämpfe und eine mehr oder weniger weitgehende Befreiung des norwegischen Volkes mit sich bringen werde. Diese Hoffnungen haben sich indes nicht verwirklicht.

Eine entscheidende Wendung im Kriege

Die englische Presse zu den alliierten Erfolgen an der Ost- und Südfront

London, 6. Aug. (Reuter). Drel, Catania, Bjelgorod — in diesem dreifachen Sieg des gleichen Tages sieht die britische Presse drei schwere Schläge für das militärische und moralische Prestige Deutschlands, eine Warnung an das zögernde Italien und einen Beweis für die Ueberlegenheit der alliierten Taktik und der alliierten Streitkräfte.

Die „Times“ schreibt: „Dieser doppelte Zusammenbruch der Fronten von Drel und Catania kann aus der ersten Augustwoche 1943 eine entscheidende Wendungsperiode in der Geschichte des gegenwärtigen Krieges machen. Diese beiden Siege sind Schritte vorwärts, die weitere Siege erschöpfen lassen.“

„Daily Mail“ bezeichnet den Fall Drels als den bisher größten russischen Sieg dieses Krieges und erklärt, die psychologischen Auswirkungen würden sehr groß sein, da Drel für das deutsche Volk ein Symbol für die militärische Stärke der Deutschen gewesen sei.

Der „Daily Telegraph“ führt aus: „Die Eroberung Catanias sollte wesentlich dazu beitragen, in Rom jegliche Illusion zu beseitigen, daß die alliierten Nationen nicht in der Lage wären, Italien ihren Willen aufzuzwingen, wenn dieses sich weiterhin weigern sollte, ihrer Aufforderung nachzukommen.“

Wenn jemand eine Reise tut...

Von J. Larsen.

Es war vor vielen, vielen Jahren, als ich beschloß, wieder nach Italien zu gehen. Ein Jahr vorher war ich schon in Venedig gewesen, wo ich mich dermaßen begeistert, daß ich gleich am nächsten Tage wußte, ich würde meinen ganzen Urlaub nur in dieser Märchenstadt verbringen. Damals hatte ich allerdings den unüberwindlichen Fehler begangen, für die Einfahrt die Bahn zu benutzen, anstatt mich für die Seereise durch die Adria zu entscheiden.

erhebung zumindest ebenso stark wie eine Invasion der Alliierten.

Der „Daily Express“ gibt der Auffassung Ausdruck, für Deutschland sei die Perspektive eine wahre Katastrophe, daß sich die jetzigen Ereignisse in Rußland und in Sizilien immer wieder an allen Punkten der russischen Front und an allen Küsten des Kontinents wiederholen.

Die Untersuchungen über die Bereicherungen der faschistischen Funktionäre

Rom, 5. Aug. Der Beschluß der Regierung, eine Untersuchung über die finanzielle Lage der früheren faschistischen Führer einzuleiten, findet die Zustimmung der italienischen Zeitungen. Der „Piccolo“ gibt bekannt, daß die Arbeit der Untersuchungskommission bald beginnen soll.

Verschiedene Zeitungen nutzen das von der Regierung jedem Bürger zugestandene Melderecht hinsichtlich der persönlichen Bereicherung der früheren Faschistenführer aus und veröffentlichen bereits einige Informationen. So schreibt der „Messaggero“, daß als „Bereicherungsfonds“ auch die Staatsmonopole in Betracht kämen, die unter die „Freunde der Diktatur“ verteilt worden seien.

Schweiz

Schweiz

Das Verfassungsrat-Postulat Oeri abgelehnt

Bern, 6. Aug. (N.Y.-Privattelegr.) In einem Bericht an die Bundesversammlung nimmt der Bundesrat Stellung zum Postulat Oeri, welches im Hinblick auf eine künftige Totalrevision der Bundesverfassung einen Verfassungsrat einführen will, zur Vornahme dieser großen Arbeit. Da das Parlament, welches heute zuständig ist, um einen Totalrevisionsentwurf auszuarbeiten, nach dem Krieg überlastet sei, könne es nicht die notwendigen und außerordentlichen Aufgaben bewältigen.

Der Nationale Anbaufonds dankt

(Mitget.) Die am 8. und 9. Mai in allen Landesteilen durchgeführte Volksspende für den Nationalen Anbaufonds ergab insgesamt Fr. 879 256.85. Diese Summe setzt sich zusammen aus 700 400 verkauften eisernen Wehren mit dem Schweizerkreuz und 178 856 Franken 85 Rappen an Vorkasse- und Barpennen. Das Ergebnis darf, in Anbetracht dessen, daß der Nationale Anbaufonds schon zum dritten Male an das Solidaritätsgeld unseres Volkes appellierte und der Sammel-Sonntag durch die Ungunst des Wetters überschattet war, als ein erfreuliches bezeichnet werden.

heute noch verpackt werde. „Lavoro Italiano“ lenkt die Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß verschiedene Nationalräte auch heute noch Güter und Unternehmungen von Staatsangehörigen feindlicher Länder verwalteten.

Kleine Auslands-Nachrichten

Keine Kleider für Erwachsene. Wegen Warenmangels wird in Deutschland die Lieferung der dritten und vierten Reichsleiderkarte für Männer- und Frauen-Überkleidung und Wäsche, einschließlich Strümpfe, bis auf weiteres ausgesetzt. Material ist weiter erhältlich. Für Kinder, werdende Mütter, Fliegergeschädigte und in Trauerfällen gilt das Kaufverbot nicht.

Ein Mache-Mit in Anney. Wegen Warenmangels wird in Deutschland die Lieferung der dritten und vierten Reichsleiderkarte für Männer- und Frauen-Überkleidung und Wäsche, einschließlich Strümpfe, bis auf weiteres ausgesetzt. Material ist weiter erhältlich. Für Kinder, werdende Mütter, Fliegergeschädigte und in Trauerfällen gilt das Kaufverbot nicht.

Bergungslid in Italien. Drei Tote. Bozen, 6. Aug. Elf junge Leute aus Brescia und Cremona, die in Ponte di Begno in den Ferien weilten, unternahm eine Bergtour nach Conca di Val Piosena.

Das Verfassungsrat-Postulat Oeri abgelehnt. Bern, 6. Aug. (N.Y.-Privattelegr.) In einem Bericht an die Bundesversammlung nimmt der Bundesrat Stellung zum Postulat Oeri, welches im Hinblick auf eine künftige Totalrevision der Bundesverfassung einen Verfassungsrat einführen will, zur Vornahme dieser großen Arbeit.

Schweiz

Schweiz

Das Verfassungsrat-Postulat Oeri abgelehnt

Bern, 6. Aug. (N.Y.-Privattelegr.) In einem Bericht an die Bundesversammlung nimmt der Bundesrat Stellung zum Postulat Oeri, welches im Hinblick auf eine künftige Totalrevision der Bundesverfassung einen Verfassungsrat einführen will, zur Vornahme dieser großen Arbeit. Da das Parlament, welches heute zuständig ist, um einen Totalrevisionsentwurf auszuarbeiten, nach dem Krieg überlastet sei, könne es nicht die notwendigen und außerordentlichen Aufgaben bewältigen.

Der Nationale Anbaufonds dankt

(Mitget.) Die am 8. und 9. Mai in allen Landesteilen durchgeführte Volksspende für den Nationalen Anbaufonds ergab insgesamt Fr. 879 256.85. Diese Summe setzt sich zusammen aus 700 400 verkauften eisernen Wehren mit dem Schweizerkreuz und 178 856 Franken 85 Rappen an Vorkasse- und Barpennen. Das Ergebnis darf, in Anbetracht dessen, daß der Nationale Anbaufonds schon zum dritten Male an das Solidaritätsgeld unseres Volkes appellierte und der Sammel-Sonntag durch die Ungunst des Wetters überschattet war, als ein erfreuliches bezeichnet werden.

Das auch ein an sich bescheidener Berufsverband wertvolle soziale Hilfs-Institutionen für seine Mitglieder und Dienste der Fürsorge verwirklichen kann, zeigt der Jahresbericht des Schweiz. Technikerverbandes über seine gutfundierte Arbeitslosenversicherungsgasse (Bermögen 212 922 Fr.), die Krankenkasse (581 916 Fr.), die Hilfskasse (139 630 Fr.), den Bildungsfonds (95 357 Fr.), die Sterbekasse (168 037 Fr.), die Vergütigungen bei Versicherungen und die Rechtsberatung. Der Schweiz. Technikerverband, an dessen Spitze Fritz Huber, Chef der technischen Betriebe der Ballon-Schuhfabriken A.-G. in Schönenwerd, steht, gehörten Ende des letzten Jahres 37 Ortssektionen, worunter 2 technische Berufsgruppen und 2 Auslandssektionen in Milano und Buenos Aires (letztere mit 250 Mitgliedern) an.

Hundert Jahre Schweizerischer Forstverein

Am 27. und 28. Mai 1843 wurde in Langenthal der Schweizerische Forstverein gegründet. Die Anregung dazu war von bernerischen Forstbeamten, besonders von Forstmeister Karl Kisthofer, ausgegangen. Der Verein, welchem das höhere Forstpersonal und zahlreiche Freunde des Waldes angehören, übt seit seinem Bestehen auf die Entwicklung unseres Forstwesens einen entscheidenden Einfluß aus.

1919 richtete der Verein unter dem Namen „Forstwirtschaftliche Zentralstelle“ in Solothurn ein ständiges Sekretariat ein. Dieses wurde dann zur Geschäftsstelle des 1921 ebenfalls auf Anregung des Forstvereins entstandenen Schweizerischen Verbandes für Waldbirtschaft, der Organisation der schweizerischen Waldbesitzer.

Im Laufe des Monats August wird der Forstverein an der Stätte seiner Gründung sein hundertjähriges Bestehen feiern.

Von der schweizerischen Bodenseiferei im ersten Semester 1943

Nach den von der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei durchgeführten Erhebungen wurden von 7. gallischen und 17. jurgenischen Bodenseifereien im Bodensee und Untersee insgesamt 117 286 Kilo Fische gefangen, deren Wert sich auf 364 239 Fr. beläuft. Dieses sehr erfreuliche Fangergebnis übertrifft dasjenige in der gleichen Zeit des Vorjahres mengenmäßig um 27 466 Kilo und wertmäßig um 88 059 Fr., was einer Zunahme um über 30 Prozent entspricht.

Das Hauptkontingent der gefangenen Fische entfiel, wie bisher, auf die Protische des Bodensees, die Blauselgen (Gewicht 67 603 Kilo, Wert 243 371 Fr.). Die andern Fischarten verzeichneten nachstehende Ziffern: Barsche (Egli, Kräher) 17 329 Kilo, Hechte 7471 Kilo, Weissfische 9553 Kilo, Seeorellen 1916 Kilo, Gangfische 2291 Kilo, Brachsen 4631 Kilo, Schleien 2145 Kilo, Trütschen 1716 Kilo uhm. Gering waren wiederum die Banderfänge (nur 53 Kilo).

Eine Genossenschaft für industriellen Ackerbau

(Eingel.) In Bremgarten wurde eine Genossenschaft für industriellen Ackerbau mit Sitz in Zufikon-Bremgarten gegründet, deren Hauptzweck darin besteht, den Maschinenpark ihrer Mitglieder im großen nationalen Anbauwerk zum rationellen Einsatz zu bringen. Das Arbeitsprogramm der Genossenschaft, deren Vorstand aus Jos. Stutz, Unternehmer in Zufikon, Paul Bögli, Landwirt in Bergdietikon und Bernh. Hagenbuch, Gemeindeamann in Ober-Lunzshofen, besteht, sieht vor allem die Übernahme folgender Arbeiten vor: 1. Umbrucharbeiten, 2. allgemeine landwirtschaftliche Arbeiten, deren Durchführung dem Kleinbetrieb schwer fällt, und 3. Rodungen. Die Genossenschaft übernimmt im Rahmen dieses Arbeitsprogrammes Aufträge auch von großem Ausmaß und gibt ihren Mitgliedern somit die Möglichkeit der vermehrten Arbeitsbeschaffung für ihre Maschinen auch an Orten, wo sich der Einzelne bisher nicht einsetzen konnte.

Weitere große Engerlingschäden

Aus dem Zürcher Oberland schreibt man dem „Bürger und Bauer“, zur Zeit sehe es mit dem Enderrtrag in einzelnen Gegenden, trotz der ergebnissen Gewitterregen, ganz trübselig aus. Weite Landstrecken, insbesondere Südbahänge, sehen infolge der starken Engerlingsplage wie ausgedörrt, teilweise durch das Schälen der Reize wie Ackerland aus. Viele Landwirte gehen einer schweren Zeit entgegen. Mühte doch in vielen Betrieben infolge Grasmangels bereits vom Heu- und Getreide geerntet werden. Es gebe Landwirte, die nur wenig Erndt oder fast gar keine einführen können, und sie werden deshalb gezwungen sein, ihren Viehbestand herabzusetzen.

weilen in Ferrara nach Florenz zu gehen. Dies also war der Plan meiner damaligen Italienreise.

Wer Venedig kennt, wird verstehen, daß ich nicht übertreibe, wenn ich niederschreibe, die ganze Zeit über gewohnt zu haben, ich träumte. Die Tage, die man da verlebt, sind wie Träume, doch sind diese Träume wirkliches Leben. Ich verbrachte endlose Stunden des Vormittags in der Kunstakademie, kopierte auch ein wenig, am liebsten die lieblichen Kinderstudien und anderes von Raffael, welche auf losgelassenen Blättern aus des Künstlers zahllosen Skizzenbüchern ausgehakt sind. Vesting sagte einmal, daß Raffael, auch wenn er ohne Hände geboren wäre, ein ganz großer Maler geworden sein würde. Dennoch betrachtete der Italiener diese Hunderte, ja Tausende von Studien, Skizzen und Zeichnungen als notwendig für die Gewandtheit und Ueberlässigkeit seiner Hände, um seine Ideen durch sie zu materialisieren; gerade so, wie etwa die täglichen Skalen und Etüden für den Instrumentalmusiker unentbehrlich bleiben. Ich hatte den Ehrgeiz, ein kleines Skizzenbuch aus diesem Skizzenparadies mitzubringen, und zeichnete eifrig; so auch den Kopf des Colonna, auf den ich im folgenden noch zu sprechen komme, weiter die Bogenhallen des Dogenpalastes und noch manches andere. Wie bescheiden mein zeichnerisches Talent auch sein mag, ich ziehe eigene Skizzen den photographischen Aufnahmen weitaus vor. Schließlich sind ja die italienischen Handszeichnungen eines Goethe kaum mehr

denn anmutige Versuche eines Dilettanten, was ich bei aller Bewunderung, Liebe und selbst schwärmerischer Verehrung für den Dichter auszusprechen wage.

An den frühen Nachmittagen fuhr ich nach dem Vido, wo ich die Röhre des Meeres genoss und das buntbewegte Treiben an diesem berühmten Strande beobachtete. Nach der Rückkehr unternahm ich wiederholt eine Rundfahrt um den Canal grande, jene „schönste Straße der Welt“, wie ein geistreicher Franzose ihn einst nannte. Die zahlreichen Kanäle zu beiden Seiten dieses Kanals sind wirklich etwas Einmaliges und geben der Lagenstadt ihren malerischen Prospekt, welchen Canaletto, der Maler Venedigs, sowie auch sein Schüler Francesco Guardi unerschöpflich darzustellen nicht müde wurden. Das perlmutterartige Flimmern ihrer Farben konnte hier allein entstehen. Und das Verwunderliche dabei bleibt, daß solche Gemälde aus jenes Venedig zeigen, das wir heute nach Jahrhunderten völlig gleich und unverändert wiederfinden. Kanäle wie die Ca Doro oder das Museo Correr gleiten wie Traumgebilde, aus Marmor aufgebaut, an uns vorüber, und mit tiefer Ehrfurcht gedanken wir beim Vorbeifahren an dem ersten Palazzo Venetianer, welches von einer — wie sage ich's nur: — fast unvollkommenen Schönheit, daß innerhalb dieser Hallen Richard Wagner, dessen Musik aus dem „Triton“ und den „Meisterjüngern“ ich über alles liebe, vor nun genau 60 Jahren seinen letzten Atemzug getan hat.